



Vereinsatzung des Jugendförderverein

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Jugendförderverein Hameln e.V. Er hat seinen Sitz in 31789 Hameln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name Jugendförderverein Hameln e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen bei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die angebotenen Sportarten. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/innen.
- (2) Die Zusammenarbeit mit den Stammvereinen HSC Blau-Weiß Schwalbe Tündern von 1928 e.V., Turnerbund Hilligsfeld von 1911 e.V. und der SSG Halvestorf-Herkendorf e.V. wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.
- (3) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Kreissportbundes Hameln-Pyrmont sowie weiterer Fachverbände.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Halbjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 - wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit Zahlungen von Beiträgen in Höhe von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.



- d) Die Mitgliedschaft der Jugendspieler endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Jugendmannschaften. Das Passrecht wechselt an den jeweiligen Stammverein.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
- (7) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Mitgliedschaft. Passive Mitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag zieht der Verein jährlich einen Ausstattungszuschuss ein. Diese dient der Anschaffung von Vereinsausrüstung. Die Höhe ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift schriftlich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstandenen Kosten und Gebühren von dem Mitglied zu begleichen.
- (4) Neben den Beiträgen aus Abs. 1 und 2 kann der Verein eine Umlage erheben. Diese dient der Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs. Die Höhe ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und darf den 1-fachen regulären Jahresbeitrag aus Abs. 1 nicht überschreiten.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertevorstellungen verpflichtet.



§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) einem ersten Vorsitzenden
 - b) je einen stellvertretenden Vorsitzenden jedes Stammvereins, bei Gründung sind dieses HSC Blau-Weiß Schwalbe Tündern von 1928 e.V., Turnerbund Hilligsfeld von 1911 e.V. und SSG Halvestorf-Herkendorf e.V.
- (2) Jeder Stammverein hat einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Jugendförderverein Hameln e.V. zu bestimmen. Dieses erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand des jeweiligen Stammvereins.

Sollte einer der drei Stammvereine aus dem Jugendförderverein ausscheiden, verringert sich der Vorstand automatisch um den einen stellvertretenden Vorsitzenden. Tritt ein weiterer Stammverein ein, erhöht sich der Vorstand um einen stellvertretenden Vorsitzenden, der durch den jeweils vertretungsberechtigten Vorstand des Stammvereins bestimmt wird.

Der erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierbei müssen mindestens 50% des geschäftsführenden Vorstands anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Abweichend von §9 Abs. 3 ist für die Aufnahme eines weiteren Stammvereins ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig, welcher im Anschluss einer Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bedarf.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein/eine stellvertretender/stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege



oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(6) Dem Vorstand können weitere Personen angehören. Diese weiteren Personen werden vom Vorstand – wie unter §9 Abs. 1 aufgeführt – mit einfacher Mehrheit gewählt bzw. bestätigt.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende und
- die stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der erste Vorsitzende wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gleiche Dauer gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden, welche jeweils durch die geschäftsführenden Vorstände der Stammvereine bestimmt werden. Zur Einführung dieses Turnus wird bei Gründung die Amtsdauer des stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Stammverein HSC Blau-Weiß Schwalbe Tündern von 1928 e.V. einmalig auf ein Jahr beschränkt.

(2) Wählbar durch die Mitgliederversammlung sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands und Wahl des 1. Vorsitzenden
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins



- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (E-Mail, postalisch, etc.) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/ E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/ den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.



- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

- (5) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.



§ 17 Vereinswechsel nach dem Ende ihrer Spielberechtigung für Jugendmannschaften

- (1) Nach Ende der Spielberechtigung für Jugendmannschaften wechselt der Spieler ablösefrei zu seinem Stammverein zurück.
- (2) Kündigt ein Jugendspieler fristgerecht vor dem 30.06. seine Mitgliedschaft und will somit nach Ablauf der Spielberechtigung für Jugendmannschaften zu einem anderen Verein als seinen Stammverein wechseln, handelt der vorherige Stammverein zusammen mit dem Jugendförderverein die Ausbildungsentschädigung aus. Diese wird hälftig zwischen dem Jugendförderverein und dem letzten Stammverein aufgeteilt.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und ein/ eine stellvertretender/ stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/ Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu einem Drittel an den HSC Blau-Weiß Schwalbe Tündern von 1928 e.V., den Turnerbund Hilligsfeld von 1911 e.V. und der SSG Halvestorf-Herkendorf e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzungsänderung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04.04.2020 gemeinsam beschlossen.